

Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates des Kantons Aargau

Sitzung: 2. Juli 1996

JFG/ek

Art. Nr. 1784

(7284) Gemeinde Schöftland; Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bauordnungsänderung, Nutzungsordnung, Nutzungsplan "Gewässerabstandslinie" Suhre, Nutzungsplan "Gewässerabstandslinie" Ruederchen; Genehmigung mit Feststellungen und Auflagen; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 29. Mai 1996.

Namens der Bau- und Planungskommission referiert deren Präsident, Reinhard Gloor, Birr.

Die Kommission beantragt Beschlussfassung gemäss Antrag des Regierungsrates.

Aus der Mitte des Rates erfolgen keine Wortmeldungen und keine abweichenden Anträge.

Demgemäss wird stillschweigend

b e s c h l o s s e n :

1.

Zur Vorlage der Gemeinde Schöftland vom 28. März 1994 werden folgende Feststellungen und Auflagen gemacht:

1.1 Bauzonenplan

Waldgrenzen

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die nach Waldgesetz erforderliche Waldfeststellung zu veranlassen und die rechtskräftigen Waldgrenzen im Bauzonenplan nachzutragen.

1.2 Bau- und Nutzungsordnung

Es wird festgestellt, dass jene Bestimmungen, die dem unmittelbar anwendbaren neuen kantonalen Recht widersprechen, nicht anwendbar sind.

2.

Im übrigen werden der Bauzonenplan, der Kulturlandplan, die Nutzungsordnung Kulturland, die Teilrevision Bauordnung sowie der Nutzungsplan "Gewässerabstandslinie" Suhre und der Nutzungsplan "Gewässerabstandslinie" Ruederchen der Gemeinde Schöftland vom 28. Mai 1994, bereinigt durch die Einspracheentscheide des Regierungsrates, genehmigt.

1 1. Juli 1996

Kopie: - Gu
- Pläne

Abt. Raumplanung				
E	25. Juli 1996			Nr. 329
	Chef	GK	H+O	BZ
		Gu		Sekr.

3.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

Protokollauszug an

- (2) Baudepartement
- Abteilung Raumplanung BD
- Rechtsabteilung BD
- Gemeinderat 5040 Schöffland
- (2) Staatskanzlei (RS/Publikation)

Präsident:



Staatsschreiber:

